



## Publikationstext

<b>Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)</b>	
<b>Planvorlage der Berner Oberland-Bahnen AG (BOB) betreffend Kreuzungsstelle Burglauenen</b>	
<b>Gemeinde</b>	<b>Grindelwald</b>
<b>Gesuchstellerin</b>	<b>BOB</b>
<b>Gegenstand</b>	<p><b>Kreuzungsstelle Burglauenen</b></p> <p>Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– den behindertengerechten Umbau des Bahnhofs Burglauenen inkl. Verlängerung der Perrons (P35, Länge von 155 m);</li><li>– die Erweiterung der Kreuzungsstelle (Ausbau der Doppelspur) zwischen km 14.000 und 15.400 inkl. der Erneuerung des Unterbaus und des Baus einer Stützmauer;</li><li>– die Aufhebung des Bahnübergangs Station und Erstellung einer Strassenunterführung für die Kantonsstrasse (Entflechtung Schiene / Strasse);</li><li>– den Neubau der Personenunterführung und eines Viehdurchlasses;</li><li>– den Neubau des Bahnübergangs Amacher und Aufhebung mehrerer landwirtschaftlicher Bahnübergänge;</li><li>– den Ersatz des Durchlasses Wasseregggrabens;</li><li>– die Anpassung der Tschingeleystrasse mit Anschluss West;</li><li>– die Aufstockung des Relaisgebäudes;</li><li>– die damit verbundenen Anpassungen an den Fahrleitungs- und Sicherungsanlagen</li><li>– sowie die Verkabelung der 16kV-Freileitung der KWJB.</li></ul> <p>Das Bauvorhaben erfordert die temporäre Rodung von 85 m<sup>2</sup> auf den Parzellen-Nr. 1823, 5924, 912 in Grindelwald.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
<b>Verfahren</b>	<p>Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).</p>
<b>UVP-Pflicht</b>	<p>Das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.</p>
<b>Öffentliche Auflage</b>	<p>Die Planunterlagen können vom 13. April 2026 bis 12. Mai 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeindeverwaltung Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald</li></ul>
<b>Aussteckung</b>	<p>Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).</p>

<p><b>Einsprachen</b></p>	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p>
<p><b>Enteignungsbann</b></p>	<p>Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).</p>
<p>Bern, 8. April 2026</p>	<p>Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3013 Bern</p>